

Statuten des „Kraftsportklub Klaus“



§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „**Kraftsportklub Klaus**“.
- 2) Er hat seinen Sitz in **Klaus** und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck

- 1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die körperliche und sittliche Erziehung, sowie Ertüchtigung durch vernunftgemäße Pflege der Leibesübung auf dem Gebiet des Kraftsportes und insbesondere Ringen nach den Grundsätzen Österreichischer Kultur und Volkstum.
- 2) Der Verein darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
- 3) Das Vermögen des Vereins darf nur für die in den Statuten genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke Vermögen ansammeln.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.

§ 3

Mittel und Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Übungsstunden im Ringen
 - b) Kraftsportveranstaltungen, Klubwettkämpfe und Veranstaltungen einschlägiger Art.
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) VIP-Mitgliedsbeiträge und Sponsoreinnahmen
 - c) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
 - d) Spenden, Subventionen, Sammlungen
 - e) Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Ehren- und unterstützende Mitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Jedes Mitglied kann sich bei länger dauernder Verhinderung in den Stand eines außerordentlichen Mitgliedes überführen lassen. Bei nur zeitweiliger, begründeter Verhinderung kann der Vorstand über Antrag die Beurlaubung eines ordentlichen Mitgliedes beschließen.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 5) Die Aufnahme eines unterstützenden Mitgliedes erfolgt durch Eintragung in die Liste der unterstützenden Mitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss und durch Vereinswechsel.
- 2) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen:
 - Wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
 - Wegen Nichteinhaltung der gültigen Statuten.
 - Wegen unsportlichen und unehrenhaften Verhaltens.
 - Wegen einer sonstigen strafbaren Handlung, die gegen das Strafgesetz verstößt.
 - Wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Verbrechens oder Vergehens.
 - Wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt.
- 4) Bei unterstützenden Mitgliedern endet die Mitgliedschaft durch Streichung aus der Liste der unterstützenden Mitglieder. Die Streichung ist vorzunehmen, wenn das unterstützende Mitglied nicht mehr bereit ist, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtung des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Einsicht in die Statuten zu verlangen.
- 3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 4) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 6) Die Mitglieder, die zu einer Vereinssitzung eingeladen werden, haben dieser Einladung pünktlich Folge zu leisten
- 7) Die aktiven Ringer sind darüber hinaus verpflichtet, die Trainingszeiten und sportlichen Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich zu besuchen.
- 8) Für aktive Ringer, für die Mitglieder und Funktionäre des KSK-Klaus gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Verbandes und die derzeit gültige Fassung des Anti-Doping-Bundesgesetzes.
- 9) Bei Austritt eines Kadersportlers aus dem Verein (Verein oder nationaler Kader) bleibt der Sportpass drei Jahre Eigentum des Vereins (Selektion).
- 10) Bei Vereinswechsel eines Kadersportlers aus dem Verein (Verein oder nationaler Kader) muss eine Trainingsaufwandsentschädigung in der Höhe von 50% für drei Jahre Vereinskader und 50% für fünf Jahre nationaler Kader rückerstattet werden. Der Austritt wird nur dann zur Kenntnis genommen, wenn die Mitgliedsbeiträge und sonstigen geldlichen Verpflichtungen bis zum Übertrittszeitpunkt voll erfüllt sind.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand §§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21, Abs. 5, erster Satz VereinsG)
 - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11, Abs. 2, letzter Satz dieser Statuten). Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zehn Tage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. d).
- 3) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage, sofern sie jedoch eine Änderung der Vereinsstatuten oder die Auflösung des Vereines betreffen, spätestens drei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- 4) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Eine Beschlussfassung über eine Änderung der Vereinsstatuten oder die Auflösung des Vereines kann nur erfolgen, wenn entsprechende Anträge auf der Tagesordnung stehen und bei einer Statutenänderung außerdem die diesbezüglichen Vorschläge den stimmberechtigten Mitgliedern mit der Tagesordnung schriftlich bekannt gegeben wurden.
- 5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Für einen Beschluss auf Auflösung des Vereines ist eine Vierfünftelmehrheit erforderlich.
- 8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz an.
- 9) Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Obmann und vom Schriftführer zu unterfertigen und bei der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Beschlussfassung über die Aufnahme vor ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
- c) Entgegennahme der Jahresberichte der Vereinsfunktionäre
- d) Beschlussfassung über den Voranschlag
- e) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- f) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- g) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein
- h) Entlastung des Vorstandes
- i) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder
- j) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Vereinsangelegenheiten
- l) Behandlung und Beschlussfassung von eingelangten Anträgen
- m) Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten
- n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann und dessen Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Sportlicher Leiter, dem Schülersportwart, dem Organisationskoordinator und dem ggf. gewählten erweiterten Vorstandes.
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu verfassen, aus dem Ort und Zeit der Sitzung, insbesondere die Gegenstände der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse zu ersehen sind. Das Protokoll ist vom Obmann und vom Schriftführer zu unterfertigen.
- 7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 10) Die Mitglieder des Vorstandes können bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit schriftlich den Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Obmann, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Überwachung der Einhaltung der Statuten und der Durchführung der Vereinsbeschlüsse
- 2) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Ein-/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- 3) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- 4) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung (§ 9, Abs. 2 lit. A-c)
- 5) Verwaltung des Vereinsvermögens
- 6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern
- 7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmanns und des Kassiers.

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 4) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnung zu treffen, im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung, der Vorstands- und der Vereinssitzungen.
- 7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.
- 9) Der Vorstand kann bei Bedarf einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung der ihm übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen des Obmannes verantwortlich. Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit dem Obmann nach außen zu vertreten. Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden ggf. in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist.

§ 14

Rechnungsprüfer

- 1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung des § 11, Abs. 8 – 10 sinngemäß.

§ 15

Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach §§ 557 ffZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen oder außerordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem

Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Anforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tagen ein drittes ordentliches oder außerordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss zu fassen, wem dieser das nach Abdecken der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen der Gemeinde Klaus mit der Auflage zu, dieses, soweit dies möglich ist, zu einer allfälligen Neugründung des Vereins in Verwahrung zu nehmen und wenn dies binnen fünf Jahren nicht erfolgt, einer Organisation zukommen zu lassen, die gleiche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe. Die Gemeinde darf das übertragene Vermögen nur für die Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.
- 4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Klaus, am 24. März 2014

Norbert Rist, Obmann KSK-Klaus